

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Oktober 1961

Nummer 45

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 937 Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester. S. 459
- 938 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 459
- 939 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 459

Bau- und Wohnungswesen

- 940 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Überleitung bestehender Pläne. S. 460

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 941 Verordnung über die Regelung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Haan nordwestlich der Berliner Straße, zwischen Ellscheider Straße und Überfelder Straße. S. 460
- 942 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Norf und Rosellen. S. 461
- 943 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hüls. S. 462
- 944 Wegeeinziehung in Wachtendonk (Kreis Geldern). S. 462
- 945 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 462

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

- Ernennungen. S. 462
- Versetzungen. S. 462

Beilage Bebauungsplan der Stadt Haan.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 937 **Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“**

Der Regierungspräsident
24. 25 — 07

Düsseldorf, den 18. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor in Essen hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 7. 7. 1961 die Frau Maria Wagener, geb. 17. 4. 1907 in Essen, wohnhaft Essen-Altendorf, Kopernikusstraße 14, im März 1934 erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Somit ist Frau Wagener nicht mehr berechtigt, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ zu führen.

Ich bitte, die Krankenhäuser Ihres Bereichs entsprechend zu unterrichten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 459

- 938 **Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 18. Oktober 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 26. April 1961 in der Bekanntmachung vom 9. 5. 1961 (GV. NW. S. 209) in Verbindung mit Ziff. 3.22 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage — Runderlaß des Innenministers NW. vom 7. 8. 1961 (SMBl. NW. 1130) — habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für den

19. November 1961 ab 13 Uhr

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 459

- 939 **Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 18. Oktober 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Neußer Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuß (Rhein) die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen auf seiner Rennbahn in Neuß für den

21. Oktober 1961,
28. Oktober 1961,
4. November 1961,

erteilt.

Die mit Verfügung vom 3. 2. 1961 — 21. 14 — 60 — erteilte Totalisatorgenehmigung wird — soweit sie sich auf die oben genannten Renntage bezieht — hiermit aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 459

Bau- und Wohnungswesen

940 **Bundesbaugesetz**
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);
hier: **Regelung der baulichen und sonstigen**
Nutzung, Überleitung bestehender Pläne

Der Regierungspräsident
34. 40 — 00

Düsseldorf, den 23. Oktober 1961

Auf den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 1. 9. 1961 — II A 2 — 0.310 Nr. 2104/61 —, abgedruckt im MBl. NW. 1961 S. 1543, wird besonders hingewiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 460

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen **anderer Behörden und Dienststellen**

941 **Verordnung**
über die Regelung und Gestaltung der Bebauung
im Gebiet der Stadt Haan nordwestlich der Berliner
Straße, zwischen Ellscheider Straße und Überfelder
Straße

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260), des Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haan vom 3. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Haan erlassen.

§ 1

Baugebiet

Das Baugebiet befindet sich nordwestlich der Berliner Straße und wird, wie nachstehend beschrieben, begrenzt:

Im Nordosten durch die Überfelder Straße, im Nordwesten durch das Hühnerbachtal und die Ortschaft Überfeld, im Südwesten durch die Ellscheider Straße und im Südosten durch die Berliner Straße. Ferner umschließt es die Häuser Berliner Straße 2, 4, 6.

Das Baugebiet ist als reines Wohngebiet (B-Gebiet) nach den Vorschriften des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 zu nutzen.

§ 2

Gesamtgestaltung

- a) Die Parzellierung des Baugeländes muß dem bei der Stadtverwaltung Haan — Stadtbauamt — ausliegenden, vom Rat der Stadt Haan am 18. 9. 1959 festgesetzten Bebauungsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, entsprechen.

- b) Nach Maßgabe des vorgenannten Bebauungsplanes sind nur eingeschossige Wohnbauten mit einer Dachneigung von 28 bis 32° ohne ausgebautem Dachgeschoß und mit einer Dachneigung von 45 bis 48° mit ausgebautem Dachgeschoß, sowie die Häuser Berliner Straße 2, 4, 6 mit zwei Vollgeschossen ohne selbständige Wohnungen im Dachgeschoß, mit Läden im Erdgeschoß, in offener Bauweise zulässig. Bei den Häusern Guttentag-Loben-Straße 8, 10, 12, 14, 16, 18, Breslauer Straße 1, 3, 5, Königsberger Straße 1, 3, 5, 7, und Stettiner Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15 ist auf der Hangseite zweigeschossige Bauweise nach Maßgabe des § 4a zulässig.

§ 3

Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude auf den Grundstücken, ihr Abstand von der Straße und die Firstrichtung müssen sich nach dem in § 2 genannten Bebauungsplan richten. Der Grundriß ist rechteckig zu gestalten. Die Giebelseite darf 9,50 m nicht überschreiten. Die Längsseite muß mindestens $\frac{1}{4}$ länger sein als die Breitseite. Das Vorziehen einzelner Gebäudeteile ist bei Giebelhäusern seitlich, bei traufständigen Häusern auf der Rückseite bis 2 m zulässig, wenn das Dach abgeschleppt wird.

Die Errichtung selbständiger Nebengebäude außer Garagen und der Trafostation an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen ist nicht zulässig.

§ 4

Bauhöhe

- a) Bei den eingeschossigen Wohngebäuden darf die Traufhöhe von Oberkante Kellergeschoßdecke an gemessen bis Oberkante Regenrinne 2,65 m nicht überschreiten. Die Häuser Guttentag-Loben-Straße 8, 10, 12, 14, 16, 18, Breslauer Straße 1, 3, 5, Königsberger Straße 1, 3, 5, 7, und Stettiner Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15 erhalten auf der Hangseite zwei Vollgeschosse mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohn- und Schlafräume). Die Ausnutzung des Hanggeschosses muß den Vorschriften der in § 1 genannten Baupolizeiverordnung entsprechen. Bei den übrigen Hanggrundstücken muß das Hanggelände so aufgefüllt werden, daß die dem Tal zugekehrten sichtbaren Außenwandflächen eine Höhe von 3,50 m bis Oberkante Regenrinne nicht überschreiten.

Die Garagen der Häuser Stettiner Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15 sind zu unterkellern, wobei der Keller teil als Geräteraum oder ähnliches verwendet werden kann. Der Kellerteil ist an der Rückseite mindestens 2 m zurückzusetzen. Der überragende Teil der Garage ist auf Pfeiler zu setzen und eine Pergola anzuschließen.

- b) Die Kellerdecken Oberkanten (Sockelhöhen) werden bei sämtlichen Gebäuden im einzelnen durch das Bauaufsichtsamt festgelegt. Dabei sind die Grundstücke mit Ausnahme der in Ziffer a) genannten Hanggrundstücke so aufzufüllen, daß der Sockel an keiner Stelle mehr als 0,40 m über Gelände herausragt.

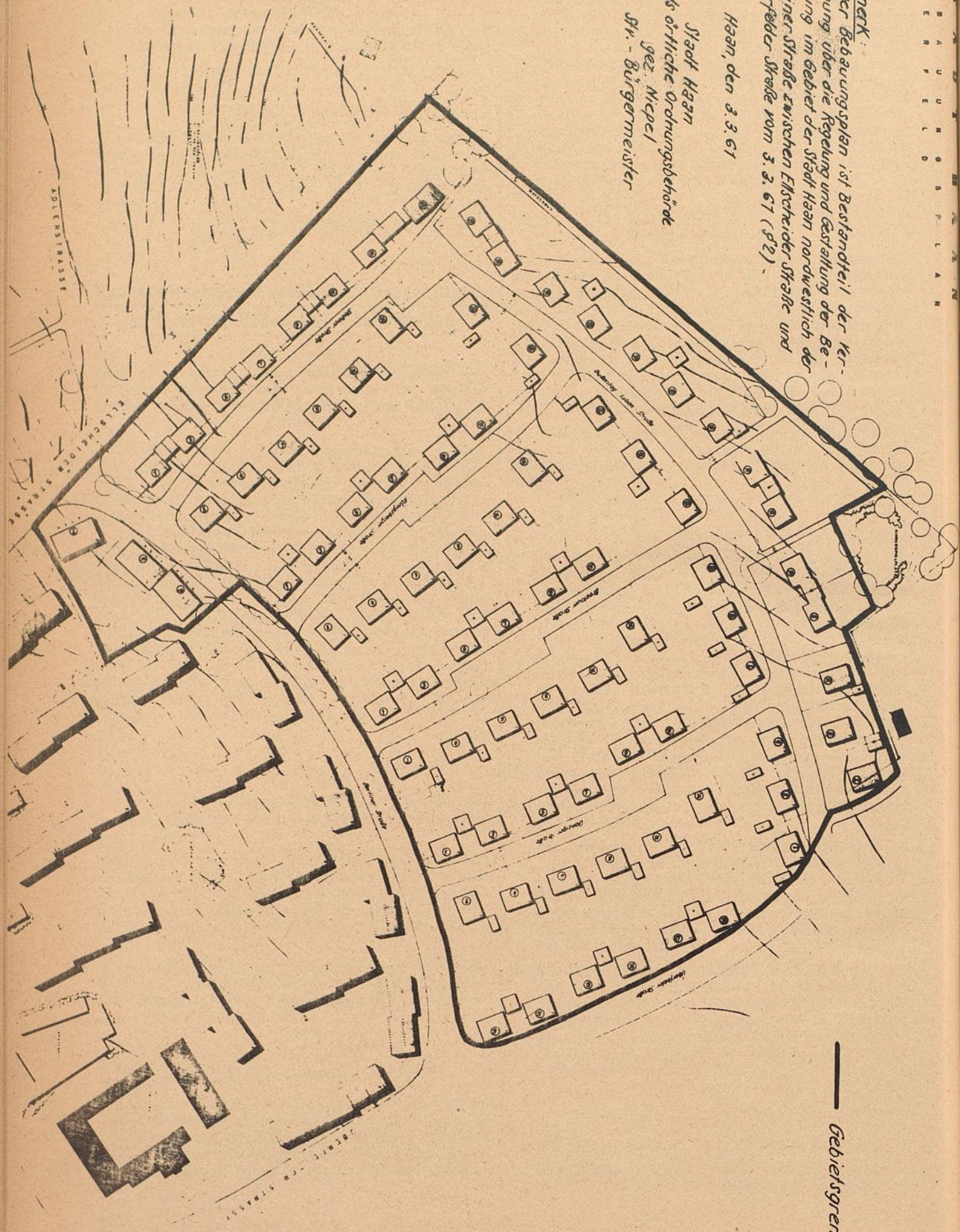
§ 5

Dächer

- a) Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
b) Die Dachneigung der Häuser Berliner Straße 2, 4, 6, Guttentag-Loben-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14,

Nemerk:
Dieser Bebauungsplan ist Bestandteil der Ver-
ordnung über die Regelung und Gestaltung der Be-
bauung im Gebiet der Stadt Haan nordwestlich der
Bediner Straße zwischen Eltscheider Straße und
Überfelder Straße vom 3. 3. 67 (p2).

Haan, den 3. 3. 67
Stadt Haan
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Nicpel
Stv.-Bürgermeister



— Gebietsgrenze

16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Breslauer Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, Königsberger Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und Stettiner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, muß 28 bis 32° betragen.

- c) Bei den übrigen Gebäuden des Bbauungsplanes muß die Dachneigung 45 bis 48° betragen.
- d) Dachgauben sind nur zugelassen bei den unter Ziff. c aufgeführten Gebäuden und soweit sie auf jeder Hangseite insgesamt eine Länge von mehr als $\frac{1}{3}$ der Hauslänge nicht überschreiten.
- e) Als Dacheindeckung sind dunkelbraune Dachziegel zu verwenden.
- f) Die Garagen sind mit Flachdach zu versehen. Der Überstand an den Einfahrten muß 30 bis 50 cm betragen. Das Dachgefälle ist mit 2% von vorne nach hinten anzuordnen.

§ 6

Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind vor der Gebrauchsabnahme hell zu verputzen. Ein heller Farbanstrich bzw. die Einschlämmung eines Ziegelrohbaues (helle Farbtöne), ist zulässig. Verblendung einzelner Gebäudeteile sowie eine teilweise Holzverkleidung können zugelassen werden.

§ 7

Einfriedigung — Vorgärten — Begrünung

- a) Die Einfriedigung der Grundstücke Guttentag-Loben-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, Überfelder Straße 9, 11, 13, 15, 17, 19, Danziger Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, Breslauer Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, Königsberger Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und Stettiner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 darf nicht vor der Bauflucht, die jeweils durch das weiter zurückspringende Nachbargebäude gebildet wird, erfolgen. Die davor liegenden Grundstücksfreiflächen sind mit Ausnahme notwendiger Wege als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Das Vorgartengelände dieser Häuser ist in der Straßenflucht durch einen Kantenstein einzufassen.
- b) Die Einfriedigung der Grundstücke Guttentag-Loben-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Danziger Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, Breslauer Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, Königsberger Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, und Stettiner Straße 2, 4, 6, 8, 10 hat in der Straßenflucht durch Anpflanzen einer 0,60 m hohen Weißbuchenhecke mit Spriegelzaun zu erfolgen. Die Einfriedigung ist bei den betreffenden Grundstücken auch entlang der Berliner Straße zu führen. Dies gilt auch für die Häuser Stettiner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, soweit sie an die Ellscheider Straße, Überfelder Straße 9, Danziger Straße 1, Breslauer Straße 1, Königsberger Straße 1 und Stettiner Straße 1, soweit sie an die Berliner Straße und die Häuser Guttentag-Loben-Straße 5, 11, 13, 17, soweit sie an die Nebenstraße grenzen. Bei den Häusern Stettiner Straße 12 und Guttentag-Loben-Straße 19 und 21 sind gestockte Betonmüerchen mit Natursteinabdeckung, etwa 0,50 m hoch, gemessen von der Oberkante Straße an der jeweils höchsten Stelle der Mauer, anzuordnen.
- c) Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen hinter den unter Ziff. a und b genannten Einfriedigungslinien sind mit lebenden Hecken oder Spriegel- bzw. Maschendrahtzaun bis 1 m hoch einzufriedigen. Auch die Pfostenhöhe darf das Maß von 1 m Höhe nicht überschreiten. Die

seitliche Einfriedigung hinter den unter Ziff. b genannten Vorgarteneinfriedigungen darf in Vorgartentiefe die Höhe der vorderen Einfriedigung nicht überschreiten.

Gemeinsame Einfriedigung von Nachbargrundstücken ist zulässig.

§ 8

Mülltonnen

Die Mülltonnen der Häuser dürfen nicht im Vorgarten aufgestellt werden. Sie sind unter Beachtung der Verordnung über das Aufstellen von Mülltonnen im Stadtgebiet Haan (Rheinland) vom 20. 3. 1958 aufzustellen.

§ 9

Ausnahme und Befreiungen

Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von zwingenden Vorschriften richtet sich nach § 5 der in § 1 dieser Verordnung genannten Baupolizeiverordnung.

§ 10

Zuwiderhandlung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1975.

Haan (Rheinland), den 3. März 1961

Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde

Kampmann

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 460

942

Verordnung

über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Norf und Rosellen

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat die Vertretung des Amtes Norf in der Sitzung am 14. September 1961 für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Norf und Rosellen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Norf und Rosellen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 — SMBl. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Norf, den 29. September 1961

Amt Norf
als örtliche Ordnungsbehörde
Pascher
Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 461

943 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hüls

Der Rat der Gemeinde Hüls hat am 27. 7. 1961 die Einziehung und Aufhebung des Teilstückes des Brustertkirchpfades nördlich von Boomdyk in Hüls (Flur 36 zwischen dem Flurstück 76 in Flur 42 und dem Flurstück 214 in Flur 36) beschlossen. Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hüls, den 16. Oktober 1961

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Voetz

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 462

944 Wegeeinziehung in Wachtendonk (Kreis Geldern)

Der Rat der Gemeinde hat am 6. 10. 1961 beschlossen, den vom Alten Gelinterweg zum Meuskensdyk am Hause des Herrn Johann Schoenmackers, Gelinter 61, vorbeiführenden Weg mit der Parzellenbezeichnung Flur 7, Nr. 96, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) bekanntgemacht. Einsprüche können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht

werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht aus.

Wachtendonk, den 19. Oktober 1961

Gemeinde Wachtendonk
Der Gemeindedirektor
Häck

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 462

945 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Herr Kurt Birreck, Solingen-Weyer, Altenhofer Str. 180, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 750 985 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Kurt Birreck, Solingen-Weyer, Altenhofer Str. 180, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 20. Januar 1962 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 20. Oktober 1961

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 462

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf**Ernennungen:**

Regierungsrat Hanns Winter zum Oberregierungsrat,

Schulrat Dr. Erich Lohl zum Regierungs- und Schulrat,

Kriminaloberkommissar Gustav Janzik bei gleichzeitiger Versetzung vom Landeskriminalamt Düsseldorf zur Bezirksregierung Düsseldorf zum Kriminalhauptkommissar,

die Regierungsinspektoren z. A. Hans Hinzen, Gerhard Jäger und Heinrich Prümer zu Regierungsinspektoren.

Versetzungen:

Regierungsoberinspektor Norbert Gummersbach von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Staatskanzlei des Landes NW.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 462

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.